Regierungsratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009

Vom 10. September 2013

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956¹⁾, beschliesst:

§ 1. Gegenstand

¹ Die Geltungsdauer der mit Regierungsratsbeschlüssen vom 10. November 2009, 20. Dezember 2011 und 23. April 2013 allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009, bzw. der Bestimmungen des Nachtrages 1 vom 26. August 2011 und Anhang 6 vom 27. April 2012 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013 (publiziert im Kantonsblatt Nr. 96 vom 19. Dezember 2009, Nr. 6 vom 21. Januar 2012 und Nr. 47 vom 22. Juni 2013) wird in unveränderter Form mit denselben Auflagen verlängert.

§ 2. Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird nach der Genehmigung durch den Bund²⁾ am

1. November 2013 wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Dr. Guy Morin Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF genehmigt am 10. Oktober 2013.

¹⁾ SR 221.215.311.

²⁾ Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats wird er am 1. Tag des auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats wirksam. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats, wird er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats wirksam